

DONUM VITAE
Regionalverband Mönchengladbach
zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.

Satzung

Präambel

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder den Müttern, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, ihr Leben verdanken, in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muss, in der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird, in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig in Deutschland den Einsatz von Katholiken für eine katholisch geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, haben katholische Bürgerinnen und Bürger den Verein "DONUM VITAE Regionalverband Mönchengladbach zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V." gegründet.

§1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "DONUM VITAE Regionalverband Mönchengladbach zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.", im Folgenden "Verein" genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- 3) Der Verein versteht sich als selbständiger Regionalverband von DONUM VITAE auf Landes- und Bundesebene.

§2

Selbstverständnis und Auftrag

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von katholischen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für den Schutz des menschlichen Lebens, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein wollen.
- 2) In der Wahrnehmung des Auftrags Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt der Verein das Ziel, die Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zu übernehmen und die notwendigen

Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In diesen Beratungsstellen wird schwangeren Frauen und ihren Familien umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt Entsprechend dem „Beratungskonzept für die Beratungsstellen in Trägerschaft von Frauen beraten /donum vitae e. V. NRW zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens.“

§3

Zweck

donum vitae verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. donum vitae leistet einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung und zur gesellschaftlichen Entwicklung durch Ehe-, Eltern, Einzel- und Partnerberatungen. Sie gibt Hilfen zur Empfängnisregelung, fördert damit den verantwortungsbewussten Willen zum Kind und wirkt ungewollten Schwangerschaften und ihren Folgen entgegen.
2. Zu den Aufgaben von donum vitae gehören deshalb insbesondere die Förderung der Sexualerziehung, die Sexualberatung, die Hilfe zur verantwortungsbewussten Elternschaft, die Beratung über Empfängnisregelung, sowie die Beratung bei Schwangerschaftskonflikten.
 - a. donum vitae veranstaltet und fördert Aus- und Weiterbildungskurse, Gespräche und Vorträge für Eltern, Jugendliche und Ratsuchende.
 - b. donum vitae fördert die Präventionsarbeit mit Jugendlichen, dabei arbeitet sie eng mit Schulen und Jugendeinrichtungen zusammen.
 - c. donum vitae unterhält und fördert Beratungsstellen zur Beratung von Einzelpersonen und Paaren.
 - d. donum vitae setzt sich für den Schutz von Opfern sexueller Gewalt und Missbrauch ein und hilft Betroffenen.
 - e. donum vitae unterstützt die Forschung auf ihrem Arbeitsgebiet und beteiligt sich an einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.
 - f. donum vitae verfolgt ihre Ziele ferner durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über Probleme ihres Arbeitsgebietes in Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk.
 - g. Die Hilfsmaßnahmen von donum vitae sollen allen Personen gleich welchen Geschlechts oder Bekenntnisses, welcher Rasse oder Partei zukommen
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede mindestens 18 Jahre alte natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck des Vereins bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) können ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden.
- 3) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Die Erklärung wirkt sofort. Bezüglich eines Ausschlusses gilt § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- 5) Jedes Mitglied soll die Tätigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Mitarbeit im Verein gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins beitragen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der aus bis zu sieben Mitgliedern besteht.

Sie genehmigt den Jahresetat; beschließt die Jahresrechnung und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Ausschluss eines Mitglieds und kann den Verein auflösen. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt ein Mitglied zur Protokollführerin bzw. zum Protokoll-

fürer sowie zwei Kassenprüfer.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekanntzugeben, aus der sich die Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung ergeben.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitglieds, einer Satzungsänderung (einschl. der in § 33 Abs1 Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern, die er aus seiner Mitte wählt. Die bzw. der Vorsitzende gemeinsam mit einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden, oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zur Protokollführerin bzw. zum Protokollführer sowie eines seiner Mitglieder zur Kassenverwalterin bzw. zum Kassenverwalter.
- 2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und leitet die Mitgliederversammlung. Er kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen, oder ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen.
- 3) Der Vorstand stellt den Jahresetat und die Jahresrechnung auf. Er entscheidet insbesondere über die Mittelvergabe und Finanzierung des Vereins die Errichtung und die Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch den Verein und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der staatlichen Anerkennung, der Beantragung und Verwendung staatlicher Mittel.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Ist eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, die/der nicht Vorstandsmitglied ist, so nimmt er an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- 5) Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mindestens die Hälfte der

Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann die bzw. der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung einberufen. Für diese Einberufung ist weder die Schriftform noch die Einberufungsfrist von zwei Wochen erforderlich. In dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Für Entscheidungen über Angelegenheiten i.S. von § 7 Abs. 3 Buchstabe b) ist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied verliert mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verein auch seine Mitgliedschaft im Vorstand.
- 9) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.

§9

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds und dem notwendigen Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Per-

sonen aus dem Verein hinaus.

§10

Auflösung, Aufhebung, Vermögensanfall

- 1) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.", Bundesverband, Sitz Bonn, bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung

von donum vitae Regionalverband Mönchengladbach e.V.

am 03. Juni 2019

Gaby Dohmesen, Vorstand Hildegard Hermanns, Vorstand Monika Nickel, Vorstand